

FH-Mitteilungen

9. November 2022

Nr. 125 / 2022



Ordnung zur Zulassung und Einschreibung an der FH Aachen (Einschreibungsordnung)

vom 9. November 2022

Ordnung zur Zulassung und Einschreibung an der FH Aachen (Einschreibungsordnung) vom 9. November 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780 b), und § 12 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2022 (GV. NRW. S. 739), hat die FH Aachen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

TEIL I | Grundsätzliches

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3

Teil II | Voraussetzungen der Einschreibung

§ 3 Zugang	3
§ 4 Sprachkenntnisse und Sprachkurse für den Hochschulzugang, Vorbereitungskurse auf die Feststellungsprüfung	4
§ 5 Zulassung	5
§ 6 Weitere Bestimmungen für die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern	5

TEIL III | Einschreibung

§ 7 Allgemeines zur Einschreibung	6
§ 8 Einschreibungsverfahren	7
§ 9 Weitere Bestimmungen für die Einschreibung von ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern	8
§ 10 Versagung der Einschreibung	8

Teil IV | Weitere Bestimmungen

§ 11 FH Karte/Studierendenausweis	9
§ 12 Erhebung und Übermittlung von Daten	9
§ 13 Mitwirkungspflichten	11
§ 14 Rückmeldung	11
§ 15 Beurlaubung	11
§ 16 Fachstudienberatung	12
§ 17 Studiengangwechsel	12
§ 18 Zweithörerinnen und Zweithörer	12
§ 19 Gasthörerinnen und Gasthörer	13
§ 20 Exmatrikulation	13
§ 21 Fristen	14

Teil V | Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung	14
---	----

TEIL I | Grundsätzliches

§ 1 | Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit.

Für zulassungsbeschränkte Studiengänge gilt sie in Verbindung mit der Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der FH Aachen (Auswahlverfahrenssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sofern die Ordnung Sonderregelungen für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber vorsieht, gelten diese für diejenigen Personen, welche nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes oder Deutschen gleichgestellt sind und nur für Bewerbungen auf Studiengänge, welche zum ersten berufsqualifizierendem Abschluss (Bachelor) führen.

(3) Deutschen gleichgestellt sind die in § 1 Absatz 2 Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) genannten Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

§ 2 | Begriffsbestimmungen

(1) Für die Einschreibung zum Studium an der FH Aachen werden eine Zugangsberechtigung (Absatz 2) sowie eine Zulassung (Absatz 3) benötigt. Das Verfahren zur Einschreibung richtet sich nach § 8 dieser Ordnung.

(2) Zugang zum Studium hat, wer die Zugangsvoraussetzungen des § 49 HG erfüllt. Näheres regelt § 3 dieser Ordnung.

(3) Die Zulassung unterliegt dem Bewerbungsverfahren nach § 5 dieser Ordnung. Es gibt zwei Zulassungsverfahren:

1. Eine Zulassung zu nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen erhalten Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung im Sinne des Absatz 2 vorlegen können.
2. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt die Zulassung nach den Kriterien der Auswahlverfahrenssatzung der FH Aachen in der jeweils gültigen Fassung.

Teil II | Voraussetzungen der Einschreibung

§ 3 | Zugang

(1) Zugang zum Studium an der FH Aachen hat, wer die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife nachweist (§ 49 Absatz 1 Satz 1 HG) oder die Fachhochschulreife hat (§ 49 Absatz 1 Satz 2). Für die Masterstudiengänge ist der erste berufsqualifizierende und gegebenenfalls qualifizierte Studienabschluss nachzuweisen (§ 49 Absatz 6 HG).

(2) Die Feststellung der Gleichwertigkeit von schulisch und hochschulisch erlangten Vorbildungsnachweisen erfolgt gemäß § 49 Absatz 2 und 3 HG auf Basis der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung – GIVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung wird der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder praktischen Tätigkeit gefordert, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen (§ 49 Absatz 7 HG).

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann für ein Studium in Studiengängen der Fachrichtung Design von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden (§ 49 Absatz 11 HG). Die Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung trifft die Hochschule, die Feststellung der den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung die zuständige Bezirksregierung.

(5) Von den Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 3 kann, sofern die Prüfungsordnung dies vorsieht, für ein Studium in einem auslandsorientierten Studiengang der FH Aachen (AOS-Studiengänge) gemäß § 49 Absatz 11 Satz 1 HG abgesehen werden, wenn eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung vorliegt.

(6) Der Zugang zu einem Hochschulstudium aufgrund einer beruflichen Vorbildung (§ 49 Absatz 4 HG) bestimmt sich nach der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung und der Ordnung zu Durchführung der Zugangsprüfung und des Probestudiums für beruflich Qualifizierte an der FH Aachen in der jeweils gültigen Fassung.

(7) In Anwendung des § 49 Absatz 5 HG hat Zugang zu einem Hochschulstudium, wer nicht über die Zugangsvoraussetzungen der Absätze 1 bis 3 oder 9 verfügt, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt ist, und zusätzlich die Zugangsprüfung der Fachhochschule bestanden hat. Näheres regelt die Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber der FH Aachen in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Bewerberinnen und Bewerber mit dem Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 können auch unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 12 HG (Einstufungsprüfung) eingeschrieben werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der FH Aachen in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Zur Verbesserung des Studienerfolges und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule können Prüfungsordnungen zu Studiengängen vorsehen, dass Bewerberinnen und Bewerber vor der Einschreibung an einem Testverfahren teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird. Bei Studiengängen, deren Prüfungsordnungen die Durchführung eines Testverfahrens vorschreiben, ist die Testteilnahme, nicht das Bestehen, obligatorisch für die Einschreibung.

§ 4 | Sprachkenntnisse und Sprachkurse für den Hochschulzugang, Vorbereitungskurse auf die Feststellungsprüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen gemäß § 49 Absatz 10 HG die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Der Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse erfolgt gemäß § 1 Absatz 3 und Absatz 3a der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der FH Aachen in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT). Darüber hinaus gehende Erfordernisse regeln die Zugangs- und Prüfungsordnungen der betreffenden Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 zu erbringen oder die eine Vorbereitung der Hochschule auf die Feststellungsprüfung besuchen wollen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Abschlussprüfung als Studierende eingeschrieben (§ 48 Absatz 10 Satz 1 HG). Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die eine Vorbereitung auf die Freshman-Instituts-Abschlussprüfung (FIP) nach der Ordnung über die Studienvorbereitung am Freshman Institut der FH Aachen besuchen wollen.

Mit dem Bestehen der Prüfung nach Satz 1 wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.

(3) Bei der Einschreibung in ganz oder teilweise fremdsprachige Bachelor- oder Masterstudiengänge sind nach Maßgabe der Zugangs- oder Prüfungsordnung die entsprechenden Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(4) Für Programmstudierende, die die Einschreibung zu einem befristeten Studium ohne Abschluss anstreben, werden die ausreichenden Sprachkenntnisse von den für die fachliche Betreuung zuständigen Stellen der FH Aachen festgesetzt.

§ 5 | Zulassung

(1) Für alle Studiengänge sowie für die Einstufung in ein höheres Fachsemester setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes durch die FH Aachen (Zulassungsbescheid) voraus.

Die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist je nach Voraussetzungen über zwei Verfahren möglich:

- a) Die Einstufung kann durch die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen beantragt werden. Die Anerkennung erfolgt gemäß § 63 a Absatz 1 HG. Die für die Anerkennung notwendigen Feststellungen trifft die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.
- b) Die Einstufung kann durch die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, beantragt werden. Die für die Anerkennung notwendigen Feststellungen erfolgen im Rahmen der Einstufungsprüfung (§ 3 Absatz 8).

(2) Die Einschreibung in einen Studiengang, in dem aufgrund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes liegt, auch deren Grad verliehen wird, setzt den Nachweis der Zulassung zum Studium an dieser Hochschule voraus.

(3) Jede Zulassung setzt eine Online-Bewerbung über das Bewerbungsportal hi.fh-aachen.de voraus. Für das Verfahren gilt:

1. In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die FH Aachen eine Bewerbungsfrist setzen.
2. In zulassungsbeschränkten Studiengängen entsprechen die Bewerbungsfristen den durch die Vergabeverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Fristen. Es gelten hierbei die Ausschlussfristen der Stiftung für Hochschulzulassung.
3. Für Anträge auf Zulassung zu höheren Fachsemestern können besondere Bewerbungsfristen und Formvorschriften gelten. Im Rahmen von Programmen des Studierendenaustausches mit ausländischen Partnerinstitutionen kann die FH Aachen besondere Formen und Fristen festlegen, wenn dies aufgrund der Bestimmungen der Programme bzw. der Regelung der zu erbringenden Studienleistungen oder Studienzeiten erforderlich ist.
4. Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen nach diesem Absatz versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Werden von einer Bewerberin oder einem Bewerber mehrere Zulassungsanträge gestellt, wird nur über den letzten form- und fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

Näheres zu den Nummern 2 und 3 (bei zulassungsbeschränkten Studiengängen) regelt die Auswahlverfahrenssatzung.

(4) Über die Entscheidung des Zulassungsantrages erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen im Bewerbungsportal abrufbaren elektronischen Zulassungsbescheid.

§ 6 | Weitere Bestimmungen für die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Dem digitalen Bewerbungsverfahren in Bachelorstudiengängen für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder nicht an einer Schule mit deutscher Reifeprüfung erworben haben, geht ein Prüfverfahren voraus, welches über die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e. V. „uni-assist“ durchgeführt wird (§ 2 Absatz 1 Satz 3 Auswahlverfahrenssatzung).

Abweichungen von dem Verfahren nach Satz 1 für bestimmte Länder sowie bestimmte Studiengänge werden hochschulöffentlich bekanntgemacht.

(2) Soweit ausländische Bildungsnachweise nur in Verbindung mit einem Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen oder -bewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) zur Aufnahme eines Fachstudiums berechtigen, setzt die Antragstellung die Vorlage dieses Zeugnisses voraus.

TEIL III | Einschreibung

§ 7 | Allgemeines zur Einschreibung

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf Antrag durch Einschreibung für einen Studiengang in die FH Aachen aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Bewerberin oder der Bewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der FH Aachen mit den daraus folgenden, im Hochschulgesetz NRW (HG), in der Grundordnung der FH Aachen sowie in der Satzung der Studierendenschaft und sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird § 48 Absatz 1 Satz 1 HG folgend für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungs Hindernis vorliegt.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(4) Eine gleichzeitige Einschreibung in mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch die Bewerberinnen oder Bewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, kann gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 HG nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Masterstudiengängen auf privatrechtlicher Grundlage oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage werden ebenfalls eingeschrieben.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber wird mit der Einschreibung Mitglied des Fachbereichs, der den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Bewerberin oder der Bewerber laut § 48 Absatz 3 Satz 1 HG bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie oder er Mitglied sein will.

(7) Bei gemeinsamen Studiengängen im Sinne des § 77 Absatz 1 Satz 3 HG legen die beteiligten Hochschulen durch schriftliche Vereinbarung fest, welcher der Hochschulen die Studierenden des gemeinsamen Studiengangs mitgliedschaftsrechtlich zuzuordnen sind und welche der Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet wird.

(8) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung nach § 66 Absatz 6 HG werden während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung als Studierende eingeschrieben; sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(9) Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums an der FH Aachen betreut werden, können als solche eingeschrieben werden.

(10) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn

- a) der gewählte Studiengang an der FH Aachen nur teilweise angeboten wird (§ 48 Absatz 4 HG),
- b) der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht (§ 48 Absatz 4 HG),

- c) gemäß § 50 Absatz 3 HG die Bewerberin oder der Bewerber für ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung zugelassen worden ist,
- d) das in einer Prüfungsordnung als Einschreibungsvoraussetzung vorgeschriebene Praktikum nicht nachgewiesen ist (§ 49 Absatz 7 HG),
- e) der in einer Prüfungsordnung für einen Masterstudiengang vorgeschriebene vorangegangene berufsqualifizierende und gegebenenfalls qualifizierte Abschluss nicht nachgewiesen ist (§ 49 Absatz 6 HG) oder
- f) ein nach der Zugangs- oder Prüfungsordnung vorgeschriebener Sprachnachweis nicht nachgewiesen ist (vgl. § 4).

(11) Minderjährige erlangen gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 HG mit der Einschreibung die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen; dies gilt auch für die Nutzung von Medien und Angeboten der Hochschule nach § 3 HG. Für die Einschreibung ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter zu erklären.

§ 8 | Einschreibungsverfahren

(1) Für den Antrag auf Einschreibung kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Die Frist für die individuelle Einschreibung wird im Zulassungsbescheid bekanntgegeben.

(2) Für die Einschreibung sind erforderlich:

1. der gültige Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) und im Falle der Einstufung in ein höheres Fachsemester der entsprechende Nachweis;
2. die Nachweise gemäß § 3 Absatz 1 bis 4 im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie. Ausländische Zeugnisse sind in Fotokopie oder Abschrift vorzulegen, diese bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige oder englischsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer vereidigten Dolmetscherin bzw. einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzerin bzw. Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Bewerberin oder der Bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen;
3. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge;
4. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung oder den Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht (über das Studenten-Melde-Verfahren);
5. die Angabe der zeitlichen Abfolge der Schullaufbahn;
6. für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben: Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4 Absatz 1;
7. von minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern eine von den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern unterzeichnete Erklärung ihres oder seines Einverständnisses mit allen im Zusammenhang des Studiums vorzunehmenden Handlungen und abzugebenden Erklärungen;
8. gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 2 Absatz 4, welchem Fachbereich die Bewerberin oder der Bewerber angehören will;
9. gegebenenfalls der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation; bei ausländischen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen zusätzlich die zugehörigen Fächer- und Notenübersichten des bisherigen Studiums sowie der Nachweis über die Hochschulaufnahmeprüfung;
10. gegebenenfalls Nachweise für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse;

11. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Bewerberin oder vom Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden wurden; entsprechendes gilt für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist;
12. gegebenenfalls der Nachweis über die Teilnahme am Eignungstestverfahren gemäß § 3 Absatz 9;
13. gegebenenfalls die Nachweise über die Teilnahme an Feststellungsprüfungen und deren Ergebnis.

Bei Unklarheiten über die vorgelegten Dokumente können zusätzliche geeignete Nachweise verlangt werden.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund von Naturkatastrophen, Pandemien, Überschwemmungen, Erdbeben und Ähnlichem nicht in der Lage sind, die erforderlichen Nachweise vorzulegen, kann auf Antrag von der erforderlichen Form des Nachweises abgewichen werden.

(4) Die Zulassung zu einer Weiterbildung gemäß § 62 HG erfolgt bei zulassungsbeschränkten Angeboten in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bis die festgelegte Teilnehmerzahl erreicht ist. Dies gilt für Angebote, in denen die FH Aachen die Teilnehmerzahl aufgrund der Art oder des Zwecks des Studiums begrenzt. Die Zulassung nach Reihenfolge erfolgt, soweit andere Bestimmungen dem nicht widersprechen. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los. Die FH Aachen kann ein abweichendes Verfahren festlegen und insbesondere ein Losverfahren unter allen frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen vorsehen.

§ 9 | Weitere Bestimmungen für die Einschreibung von ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund von Kooperationsverträgen der FH Aachen mit einer ausländischen Hochschule die Einschreibung beantragen, werden ohne Nachweis der Qualifikation nach § 3 dieser Ordnung eingeschrieben. Die allgemeinen und besonderen Einschreibungsvoraussetzungen werden nicht geprüft. Die Einschreibung erfolgt grundsätzlich befristet. Näheres regeln die jeweiligen Kooperationsverträge.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen und nationalen Förderungsprogrammen (Stipendien) der FH Aachen die Einschreibung beantragen oder nachweisen, dass ein Studium an einer deutschen Hochschule Bestandteil ihres Studiums im Heimatland ist, können ohne Nachweis der Qualifikation nach § 3 dieser Ordnung und der besonderen Einschreibungsvoraussetzungen befristet eingeschrieben werden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bewerberinnen und Bewerber können nur mit Zustimmung des jeweiligen Fachbereiches eingeschrieben werden. Die Einschreibung kann unter Berücksichtigung von bestehenden Kapazitätsbeschränkungen grundsätzlich für jedes Semester erfolgen. § 63a HG findet keine Anwendung. Studienbegleitende Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums sowie die Bachelorarbeit und/oder das Kolloquium können abgelegt werden. Ein Abschluss kann nur erworben werden, wenn die nach § 3 dieser Ordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Abweichend von der grundsätzlich semesterbezogenen Einschreibung zum Studium kann nach pflichtgemäßem Ermessen mit Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans die befristete Einschreibung auf den tatsächlich erforderlichen Zeitraum für die zu erbringenden Studien oder Praxistätigkeiten (Module) beschränkt werden. Fristverlängerungen sind mit der Befürwortung durch die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan des Fachbereichs möglich. Die Notwendigkeit der Rückmeldung bei befristeten Einschreibungen über mehrere Semester bleibt hiervon unberührt.

§ 10 | Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist, außer im Falle der fehlenden Qualifikation gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 oder fehlender Nachweise gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2, zu versagen, wenn

- a) die Bewerberin oder der Bewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist (§ 50 Absatz 1 Nr. 1 HG),
 - b) die Bewerberin oder der Bewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist (§ 50 Absatz 1 Nr. 2 HG).
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
- a) an einer Krankheit leidet, durch die sie oder er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht (§ 50 Absatz 2 Nr. 1 HG),
 - b) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat (§ 50 Absatz 2 Nr. 2),
 - c) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt (§ 50 Absatz 2 Nr. 3),
 - d) bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist oder
 - e) an dem von der Einschreibungsordnung auf der Grundlage des § 48 Absatz 9 HG vorgeschriebenen Testverfahren nicht teilgenommen hat.

Teil IV | Weitere Bestimmungen

§ 11 | FH Karte/Studierendenausweis

(1) Eingeschriebene Studierende erhalten eine multifunktionale Chipkarte (FH Karte) als Studierendenausweis der FH Aachen. Hierzu ist nach erfolgter Einschreibung ein Passfoto, das die Identität zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt, auf der bereitgestellten Serviceseite der FH Aachen hochzuladen. Das Passfoto wird vor der Freigabe gemäß den Vorgaben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für biometrische Passbilder geprüft und kann bei fehlerhafter Abweichung neu angefordert werden.

(2) Studierende, die die elektronischen Funktionen der FH Karte nicht nutzen oder die kein Bild gemäß Absatz 1 hochladen möchten, erhalten einen Bibliotheksausweis.

(3) Die FH Karte ist Eigentum der FH Aachen. Sie ermöglicht den Zugang zu Einrichtungen der FH Aachen. Ihre Nutzung als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Mit der Exmatrikulation verliert sie ihre Legitimationsfunktion und ist an das Studierendensekretariat zurückzugeben. Der Verlust des Studierendenstatus durch die Exmatrikulation wird dem Studierendenwerk mitgeteilt. Nach Ablauf einer Kulanzeit von 60 Tagen nach Exmatrikulation wird die FH Karte vom System gesperrt.

(4) Die Studierenden werden über die Funktionalitäten schriftlich bei Erhalt der FH Karte informiert.

(5) Nicht aktivierte oder nicht abgeholte FH Karten werden nach einem Jahr gesperrt bzw. vernichtet.

§ 12 | Erhebung und Übermittlung von Daten

(1) Die FH Aachen erhebt von Bewerberinnen und Bewerbern, von eingeschriebenen Studierenden gemäß § 48 HG, von Gasthörerinnen und Gasthörern gemäß § 52 Absatz 3 HG sowie von Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 67a Absatz 1 HG die im Hochschulstatistikgesetz (HStatG) vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung genannten personenbezogenen Daten.

(2) Darüber hinaus erhebt die FH Aachen weitere personenbezogene Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Name,

- Vorname (Vornamensänderungen für Inter*, trans* und nicht-binäre Studierende ohne gerichtlichen Beschluss werden auf Antrag bei der Datenerfassung berücksichtigt, sofern der dgti-Ergänzungsausweis zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument vorlegt wird),
- Geburtsname,
- Geschlechtszugehörigkeit (divers, keine Angabe, männlich, weiblich),
- Titel,
- Geburtsort sowie Geburtsland,
- Geburtsdatum,
- Adresse (Postanschrift des Erstwohnsitzes),
- Telefonnummer,
- private und hochschuleigene E-Mail-Adresse,
- Angaben zur Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl I. S. 678) in der jeweils geltenden Fassung,
- Höhe der eingezahlten Beiträge und Gebühren aufgrund der entsprechenden Satzungen,
- Zugehörigkeit zum Fachbereich,
- bei Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechslern, die den Fachhochschulstudiengang beibehalten, die bestanden und nicht bestanden Prüfungsleistungen,
- Datum der Einschreibung,
- Datum des Prüfungsabschlusses und der Exmatrikulation.

(3) Im Übrigen kann die FH Aachen auf freiwilliger Basis Daten erheben (Angaben zu einer Behinderung oder chronischen Erkrankung etc.).

(4) Mit der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 17 werden nur die für die Verwaltungsabläufe erforderlichen Daten erhoben.

(5) Darüber hinaus kann die FH Aachen personenbezogene Daten (einschließlich Prüfungsdaten) ihrer Studierenden zum Betrieb von Qualitätsmanagementsystemen zur Sicherung des Studienerfolgs verarbeiten.

(6) Die erhobenen Daten werden vom Studierendensekretariat, vom Akademischen Auslandsamt und den Prüfungssekretariaten automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung bzw. Weitergabe nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet:

- a) an die jeweils betroffenen Fachbereiche der FH Aachen für die auf Fachbereichsebene zu erfüllenden Aufgaben,
- b) jeweils nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an die Datenverarbeitungszentrale zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz und an die Hochschulbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung,
- c) auf Anforderung an die für die Vorbereitung und Durchführung von Gremienwahlen zuständigen Stellen der FH Aachen,
- d) jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum gemäß § 199a SGB V Sozialgesetzbuch,
- e) bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absatz 1 und 2 HStatG an das Statistische Landesamt NRW,
- f) an die Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-AG (ASEAG) und an Arriva Personenvervoer Nederland B.V. (Arriva) zur Erstellung und Versendung der elektronischen Semestertickets (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht, Matrikelnummer bzw. Karten-Identifikationsnummer, Einschreibedaten/Einschreibestatus).
- g) bei Kooperationsstudiengängen werden die nach § 9 Absatz 2 erhobenen Daten sowie die für die Kooperation erforderlichen Prüfungsdaten der Studierenden an die jeweilige Partnerhochschule übermittelt.

(7) Datenschutzrechtliche Bestimmungen (DSGVO und DSGVO NRW) bleiben unberührt.

§ 13 | Mitwirkungspflichten

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Studierendensekretariat unverzüglich mitzuteilen:

- a) die Änderungen des Namens, der Korrespondenzanschrift und der Telefonnummer;
- b) an anderen Hochschulen endgültig nicht bestandene Prüfungen;
- c) eine meldepflichtige Krankheit;
- d) den Wechsel der Krankenkasse über das Studenten-Melde-Verfahren (SMV) der neuen Krankenversicherung;
- e) den Verlust der FH Karte. Bei Verlust der FH Karte ist diese unverzüglich über die Serviceseite zu sperren.

(2) Die Studierenden sowie Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, bei den in der FH Aachen eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen sowie Verfahren mitzuwirken. Dazu gehören insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung der bei der Einschreibung erhaltenen Zugangskennungen sowie der von der FH Aachen bereitgestellten E-Mail-Adresse. Die entsprechenden Sicherheitsregelungen sind zu beachten. Die Nutzung der automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums und der Forschung an der FH Aachen zulässig. Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

(3) Der Posteingang im E-Mail-Account und der aktuelle Stand des Prüfungskontos sind regelmäßig – in der Regel einmal wöchentlich – abzurufen.

§ 14 | Rückmeldung

(1) Will die oder der eingeschriebene Studierende ihr bzw. sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der FH Aachen in demselben Studiengang fortsetzen, so muss sie oder er sich § 48 Absatz 5 Satz 1 HG entsprechend innerhalb der von der FH Aachen gesetzten Frist zurückmelden.

(2) Die Rückmeldung ist beantragt, wenn die Gebühren und Beiträge innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist ordnungsgemäß und in voller Höhe auf dem Konto der FH Aachen eingegangen sind.

§ 15 | Beurlaubung

(1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Krankheit oder Schwangerschaft (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium aufgrund der Krankheit oder der Schwangerschaft nicht möglich ist),
- b) die Aufnahme einer nicht im Studienplan vorgesehenen praktischen Tätigkeit (Praktikum oder Praxissemester), die dem Studienziel dient,
- c) die Aufnahme eines Studiums an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachenschule, sofern dieses nicht in der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung vorgesehen ist,
- d) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
- e) Ableistung eines Freiwilligen Wehrdienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes,
- f) die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- g) die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines bzw. einer in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist,
- h) die Geltendmachung sonstiger wichtiger Umstände, z. B. die Gründung eines Unternehmens (§ 48 Absatz 5 Satz 2 HG).
- i) Mutterschutz

(3) Der Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der von der FH Aachen für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen.

(4) Die Beurlaubung wird für ein Semester gewährt.

(5) Eine Beurlaubung nach Absatz 2 kann höchstens in Anspruch genommen werden:

- gemäß Buchstaben a und i : für die Dauer der Erkrankung oder Schwangerschaft bzw. Mutterschutzfrist,
- gemäß Buchstaben b, c, d und h: für die Dauer von zwei Semestern,
- gemäß Buchstabe e: für die Dauer des Freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes,
- gemäß Buchstabe f: für die Dauer von höchstens sechs Semestern pro Kind
- gemäß Buchstabe g: für die Dauer der Regelstudienzeit,

(6) Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 10 Absatz 1 Satz 6 HG).

(7) Beurlaubte Studierende sind laut § 48 Absatz 5 Satz 3 HG nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Dies gilt ferner nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines bzw. einer in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

(8) Die Beantragung auf Beurlaubung erfolgt Online durch Abgabe

1. des Online-Antrags über das Portal hi.fh-aachen.de,
2. des Uploads der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes; im Falle des Absatz 2 Buchstabe i ist eine schriftliche Begründung erforderlich,
3. gegebenenfalls des Nachweises über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge.

(9) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur in ganz besonderen Fällen mit schriftlicher Begründung zulässig.

(10) Eine nachträgliche Beurlaubung ist nicht zulässig.

§ 16 | Fachstudienberatung

Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters müssen Studierende an einer Fachstudienberatung in ihrem Studiengang teilnehmen, sofern die Prüfungsordnung dies vorsieht (§ 58a Absatz 2 HG).

§ 17 | Studiengangwechsel

Der Wechsel des Studiengangs bedarf der Zustimmung der FH Aachen. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die Einschreibung entsprechend. Er setzt eine erneute Einzelentscheidung gemäß § 48 Absatz 1 HG bzw. § 1 Absatz 2 voraus.

§ 18 | Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen werden gemäß § 52 Absatz 1 HG auf Antrag als Zweithörerin und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen. Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern kann von den Fachbereichen der FH Aachen unter den in § 59 HG genannten Voraussetzungen beschränkt werden.

(2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen werden gemäß § 52 Absatz 2 HG bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 dieser Einschreibungsordnung als

Zweithörerinnen und Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen; die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Absatz 1 Satz 3 HG möglich.

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der FH Aachen, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihrer Versagung, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist online innerhalb der von der FH Aachen bekanntgegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin und Zweithörer sind die Studienbescheinigung, gegebenenfalls der Nachweis über die Zahlung des Zweithörerbeitrags gemäß § 3 der Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der FH Aachen (Abgabensatzung) in der jeweils gültigen Fassung und/oder der Studierendenausweis vorzulegen. Über die Zulassung wird der Zweithörerin oder dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) Zweithörerinnen und Zweithörer erhalten auf Antrag die mit Passfoto versehene multifunktionale FH Karte als Nachweis der Zulassung. Im Übrigen gilt § 8 Absatz 2 bis 5.

§ 19 | Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Interessierte, die einzelne Lehrveranstaltungen an der FH Aachen besuchen wollen, können gemäß § 52 Absatz 3 HG auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studiemöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 3 dieser Einschreibungsordnung ist nicht erforderlich. § 50 Absatz 2 HG gilt entsprechend. Von den Fällen der Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 Absatz 2 Satz 1 HG abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

(2) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 17 Absatz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Nachweis über die Zahlung des Gasthörerbeitrags gemäß § 3 der Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der FH Aachen (Abgabensatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu führen ist.

(3) Gasthörerinnen und Gasthörer erhalten einen Hörschein über die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder für einen bestimmten Studiengang.

§ 20 | Exmatrikulation

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist gemäß § 51 Absatz 1 HG zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie oder er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
- c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs § 51 Absatz 2 HG entsprechend zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann gemäß § 51 Absatz 3 HG exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder können,
- b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht rückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
- c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
- d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
- e) sie oder er mehrere Täuschungsversuche oder einen schwerwiegenden Täuschungsversuch unternommen hat (§ 63 Absatz 5 Satz 6 HG),
- f) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,

- g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann,
- h) sie oder er einen Ordnungsverstoß gemäß § 51a HG begangen hat, der eine Androhung der Exmatrikulation mit anschließender Exmatrikulation rechtfertigt. Näheres regelt das Ordnungsrecht der FH Aachen.

(4) Der Beantragung auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) sind beizufügen:

1. der ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Exmatrikulationsantrag,
2. der Bibliotheksausweis und/oder die FH Karte sowie eventuell für das laufende Semester bereits ausgehändigte Studienbescheinigungen.

(5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Bei ordnungsgemäß durchgeführtem Exmatrikulationsverfahren erhält die oder der Studierende einen Nachweis über die Exmatrikulation. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der FH Aachen.

Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 21 | Fristen

Wenn nicht anders in dieser Einschreibungsordnung festgelegt, sind die hier erwähnten Fristen hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Teil V | Schlussbestimmungen

§ 22 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Einschreibungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung vom 3. Dezember 2020 (FH-Mitteilung Nr. 138/2020) zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 27. Juli 2021 (FH-Mitteilung Nr. 68/2021) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FH Aachen vom 27. Oktober 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 9. November 2022

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann